

---

# Fehlverhalten im Gesundheitswesen



Vortrag bei der AOK Baden-Württemberg

---

# Übersicht



## ⇒ Relevante Straftatbestände

- ▶ Fehlverhalten in der Praxis: Erscheinungsformen
- ▶ Rechtliche Beurteilung
  - Grundlagen der Strafbarkeit
  - in Betracht kommende Tatbestände
- ▶ Strafrechtliche Beurteilung der einzelnen Erscheinungsformen



# Übersicht II

## ⇒ Ablauf des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens

- ▶ Anfangsverdacht / Aufnahme der Ermittlungen
- ▶ Tatnachweis und Ablauf des Ermittlungsverfahrens
- ▶ Verfahrensabschluss / Rechtsfolgen
- ▶ Einzelfragen
  - Sozialdatenschutz, Aussagegenehmigung, falscher Verdacht
  - anonyme Anzeigen
  - Rückgewinnungshilfe (§ 111i StPO)
- ▶ Ihre Fragen!



Fehlverhalten im Gesundheitswesen in der Praxis

# RELEVANTE

# STRAFTATBESTÄNDE



# Fehlverhalten in der Praxis

## ⇒ „Klassischer“ Abrechnungsbetrug

- ▶ Abrechnung tatsächlich nicht erbrachter Leistungen („Luftabrechnungen“)
  - Berechnung von Arztkonsultationen, die nie stattgefunden haben
  - gilt gleichermaßen für andere Leistungserbringer
- ▶ Abrechnung nicht **so** erbrachter Leistungen
  - Leistungsinhalt nicht vollständig erbracht
  - Apotheker: Abgabe von Generika bei Abrechnung des Originalpräparats, Reimporte



# Fehlverhalten in der Praxis II

- ▶ Doppelabrechnung (GKV und Patient als Selbstzahler)
- ▶ Abrechnung so nicht abrechenbarer Leistungen
  - Ausschlüsse, zeitliche Begrenzungen (Krebsvorsorge!)
  - „Anpassung“ der Diagnose „nach oben“
- ▶ Abrechnung nicht selbst erbrachter und nicht delegationsfähiger Leistungen
- ▶ Abrechnung medizinisch nicht erforderlicher Leistungen (auch Umdefinition: Inlay → Teilkrone), teilweise auf ausdrücklichen Patientenwunsch



# Fehlverhalten in der Praxis III

## ⇒ Kollusives Zusammenwirken mehrerer Beteiligten

- ▶ Klassiker: „Tausch“ von Rezepten für teure Arzneimittel in der Apotheke gg. Kosmetika (Apotheker und Patient, ggf. Arzt)
- ▶ Abrechnung von nie hergestellten Hilfsmitteln, nie verabreichten Heilmitteln, nie durchgeführten Konsultationen (Leistungserbringer und Arzt)



# Fehlverhalten in der Praxis IV

⇒ „Bonuszahlungen“ aller Art

- ▶ „Fangprämien“ an niedergelassene Ärzte für die Einweisung von Patienten in bestimmte Krankenhäuser
- ▶ Provisionen für den Verweis an bestimmte Hilfsmittelversorger (Optiker, Hörgeräteakustiker)
- ▶ (umsatzbezogene) Rabatte bei Bezug von Sprechstundenbedarf etc. pp. („Kickback-Zahlungen“)
- ▶ (verdeckte) Zahlungen und Zuwendungen an Ärzte zur Beeinflussung der Verschreibungspraxis (*Ratiopharm*)

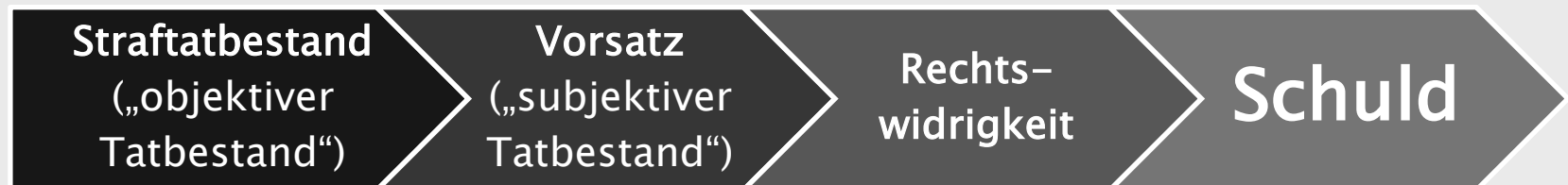


# Was ist strafbar?



„Keine Strafe ohne Gesetz“ – Strafbarkeit muss ausdrücklich gesetzlich normiert sein.

→ Nicht alles, was rechtswidrig ist, ist auch strafbar!



# Straftatbestände



- ⇒ Betrug, § 263 Strafgesetzbuch (StGB)
- ⇒ Untreue, § 266 StGB
- ⇒ Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr, § 299 StGB
  
- ⇒ Urkundenfälschung, § 267 StGB



# Betrug

## ⇒ **Betrug, § 263 StGB**

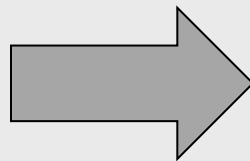
- ▶ **Täuschung** durch den Täter
- ▶ führt zum **Irrtum** beim Opfer,
- ▶ der zu einer **Vermögensverfügung** führt,
- ▶ durch die ein **Vermögensschaden** entsteht,
- ▶ wobei der Täter einen entsprechenden **Vermögensvorteil** erstrebt.



# Betrug → Abrechnungsbetrug

## Abrechnungsbetrug durch niedergelassene Ärzte

- ⇒ Einreichung der Abrechnung zum Quartalsschluss bei der Kassenärztlichen Vereinigung (KV)
- ⇒ mit „Sammelerklärung zur Abrechnung“
- ⇒ ausdrückliche Versicherung, dass die Leistungen (selbst oder delegationsfähig) vorgabengemäß erbracht wurden



**Täuschung**



# Betrug → Abrechnungsbetrug II

## Abrechnungsbetrug durch niedergelassene Ärzte II

- ⇒ (falsche) Annahme, die Abrechnung sei korrekt **Irrtum**
- ⇒ Auszahlung des Honorars **Vermögensverfügung**
- ⇒ ohne bestehende Verpflichtung **Vermögensschaden**
- ⇒ ohne Anspruch des Arztes **Vermögensvorteil**
- ~~→ objektiver Tatbestand erfüllt~~ **Vorsatz**
- objektiver und subjektiver Tatbestand erfüllt  
→ **Betrug**



# Betrug → Abrechnungsbetrug III

## ⇒ Abrechnungsbetrug durch Apotheker

- ▶ Täuschung durch Abrechnung falscher PZN

## ⇒ Kollusives Zusammenwirken

- ▶ Täuschung durch Abrechnung gar nicht erbrachter Leistungen

# Untreue



⇒ Untreue, § 266 StGB

- ▶ Befugnis zur Verfügung über fremdes Vermögen
- ▶ Missbrauch der Befugnis
- ▶ Verletzung einer Vermögensbetreuungspflicht
- ▶ Nachteilszufügung

# Untreue II



## Verordnung medizinisch nicht erforderlicher Leistungen

- ⇒ Kassenarzt tritt insoweit als Vertreter der Krankenkasse auf, der selbständig mit verbindlicher Wirkung die Aushändigung des verschriebenen Medikaments (etc. pp.) auf Kosten der Krankenkasse anordnet
- ⇒ Missbrauch dieser Befugnis durch Verstoß gegen das Wirtschaftlichkeitsgebot
- ⇒ Nachteil: nach dem Wirtschaftlichkeitsgebot nicht erforderliche Zahlung an den Leistungserbringer





# Untreue III / Betrug

## Kickback-Zahlungen

- ⇒ Kassenarzt bezieht Medikamente o. a. Sprechstundenbedarf (oder Sachleistungen, bspw. Zahnersatz) über bestimmte Lieferanten, die ihm – je nach Umfang der Bestellungen – später nachträgliche Rabatte gewähren
- ⇒ geltend gemacht werden dürfen aber nur tat-sächlich angefallene Kosten, Erstattungen sind offenzulegen
- ⇒ je nach Fallgestaltung Untreue (Rezeptierung von Sprechstundenbedarf) oder Betrug (Erstattung von Sachleistungen)



# Bestechlichkeit

- ⇒ **Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr, § 299 StGB**
  - ▶ **Beauftragter** eines geschäftlichen Betriebes
  - ▶ im geschäftlichen Verkehr
  - ▶ Forderung/Versprechen/Annahme einer **Gegenleistung**
  - ▶ für **unlautere Bevorzugung** im Wettbewerb
- ⇒ würde Provisionszahlungen, „Fangprämien“ etc. erfassen
- ⇒ noch sehr umstritten!



# Urkundenfälschung

⇒ Urkundenfälschung, § 267 StGB

▶ Urkunde:

- verkörperte Gedankenerklärung,
- die zum Beweis im Rechtsverkehr bestimmt ist
- und ihren Aussteller erkennen lässt

▶ **falsch** ist jede Urkunde, die in Wahrheit nicht (so) von ihrem angeblichen Aussteller herrührt

▶ nicht: schriftliche Lügen

⇒ Beispiel: Rezeptfälschung



Von der Strafanzeige bis zum Urteil

# ABLAUF EINES ERMITTLUNGSVERFAHRENS

# Aufnahme der Ermittlungen



## ⇒ Anfangsverdacht

- ▶ zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für Straftat
- ▶ erlangt zumeist durch Strafanzeige

## ⇒ Strafanzeige

- ▶ Mitteilung an die Strafverfolgungsbehörden über einen möglicherweise strafrechtlich relevanten Sachverhalt
- ▶ keine Formerfordernisse; wesentlich ist der Inhalt!
- ▶ eine strafrechtliche Beurteilung ist nicht erforderlich; die Fakten genügen

# Aufnahme der Ermittlungen II



⇒ Stellen zur Bekämpfung von Fehlverhalten im Gesundheitswesen, § 197a SGB V

- (1) Die Krankenkassen [...] richten organisatorische Einheiten ein, die Fällen und Sachverhalten nachzugehen haben, die auf Unregelmäßigkeiten oder auf rechtswidrige oder zweckwidrige Nutzung von Finanzmitteln [...] hindeuten. [...]*
- (4) Die Krankenkassen [...] sollen die Staatsanwaltschaft unverzüglich unterrichten, wenn die Prüfung ergibt, dass ein Anfangsverdacht auf strafbare Handlungen mit nicht nur geringfügiger Bedeutung für die gesetzliche Krankenversicherung bestehen könnte.*

⇒ § 47a SGB XI (Pflegeversicherung) ist gleichlautend

# Aufnahme der Ermittlungen III



⇒ Wann sollte Strafanzeige erstattet werden?

- ▶ „unverzüglich“ – aber erst nach Prüfung
- ▶ Beschuldigten nicht vorwarnen!
- ▶ Beifügung aller erforderlichen Unterlagen
- ▶ ggf. weitere Auswertung: Einzelfall? Systematisch?
- ▶ ggf. vorherige Kontaktaufnahme, insb. soweit bereits Kontakte bestehen, zur Abstimmung der Vorgehensweise

# Aufnahme der Ermittlungen IV



⇒ Wo sollte Strafanzeige erstattet werden?

- ▶ Staatsanwaltschaft oder Polizeidienststelle
- ▶ am Tatort (Praxissitz, Wohnort)
- ▶ Polizei: nach Landkreisen,  
Staatsanwaltschaft: beim jeweiligen Landgericht
- ▶ Orts- und Gerichtsverzeichnis:  
<http://www.justizadressen.nrw.de/og.php>





# Das Ermittlungsverfahren

- ⇒ Aufklärung des tatsächlichen Sachverhalts und rechtliche Beurteilung
  - ▶ alle für und gegen den Beschuldigten sprechenden Gesichtspunkte
  - ▶ am Ende der Ermittlungen: hinreichender Tatverdacht?
- ⇒ Staatsanwaltschaft als „Herrin des Verfahrens“
  - ▶ leitet die Ermittlungen und trifft Abschlussentscheidung
  - ▶ Durchführung in der Praxis durch die Polizei („Ermittlungspersonen“)



# Das Ermittlungsverfahren II

## ⇒ Verfahrensgang

- ▶ Einarbeitung, tatsächliche und rechtliche Prüfung
- ▶ Ermittlungsauftrag an die Polizei
  - Einholung von Auskünften jeder Art
  - Vernehmungen von Zeugen
  - Durchsuchung und Beschlagnahme (auch Krankenakten etc.)  
--- Ermittlungsrichter!
  - Hinzuziehung von Sachverständigen
  - Beschuldigtenvernehmung, Akteneinsicht an Verteidiger
- ▶ Auswertung, Ermittlungsabschluss



# Das Ermittlungsverfahren III

## ⇒ Schwierigkeiten und Probleme in der Praxis

- ▶ kompletter Nachweis (jeder einzelnen Tat) erforderlich: Tatbestand, Vorsatz, Rechtswidrigkeit, Schuld
- ▶ Umfangsverfahren
- ▶ tatsächlich und rechtlich schwierige Sachverhalte
- ▶ ungeklärte Rechtsfragen
- ▶ externer Sachverstand erforderlich
- ▶ erhebliche Arbeitsbelastung bei Polizei und Staatsanwaltschaft

# Das Ermittlungsverfahren IV



- ⇒ lange Verfahrenslaufzeiten (oft eher Jahre als Monate)
  - ▶ Verjährung, verjährungsunterbrechende Maßnahmen
  - ▶ Beschränkung auf handhabbare Geschehensausschnitte (Gesamtstrafenbildung)
- ⇒ dafür: bessere Möglichkeiten der Sachverhaltsaufklärung
- ⇒ Strafverfahren und Rückforderungen laufen parallel
- ⇒ Wichtig: Zusammenarbeit zwischen den Beteiligten, Informationsaustausch

# Verfahrensabschluss



⇒ Abschlussverfügung der Staatsanwaltschaft

▶ kein hinreichender Tatverdacht, kein Tatnachweis:

- Einstellung des Verfahrens (§ 170 Abs. 2 StPO),  
Entschädigung

▶ hinreichender Tatverdacht:

- Einstellung wegen Geringfügigkeit, mit oder ohne Auflagen (§§ 153, 153a StPO)
- Strafbefehl (Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis 1 Jahr mit Bewährung)
- Anklage (Geldstrafe oder Freiheitsstrafe, bis 5 / bis 10 Jahre)

⇒ Gerichtsverfahren, ggf. durch mehrere Instanzen



# Datenschutz & Co.

## ⇒ Sozialdatenschutz

- ▶ Bekämpfung von Fehlverhalten ist „gesetzliche Aufgabe der übermittelnden Stelle“ i.S.d. § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X
- ▶ problematisch allenfalls die Übermittlung besonders geschützter Sozialdaten i.S.d. § 76 SGB X

## ⇒ Aussagegenehmigung

- ▶ für Beamte und Angestellte im öff. Dienst besteht die Pflicht zur Dienstverschwiegenheit
- ▶ Notwendigkeit zur Einholung einer Aussagegenehmigung, § 54 StPO



# Datenschutz & Co. II

- ⇒ sich als unbegründet erweisende Strafanzeigen
- ▶ möglicherweise sozial unangenehm, aber nicht rechtlich problematisch
  - ▶ Erstattung einer nicht bewusst unwahren Strafanzeige ist Wahrnehmung berechtigter Interessen gem. § 193 StGB
    - keine Strafbarkeit wg. Beleidigung o. übler Nachrede
  - ▶ in rechtlich geordneten Verfahren, namentlich Strafverfahren, sind nicht bewusst unwahre Äußerungen auch zivilrechtlich zulässig
    - kein Unterlassungsanspruch

# Anonyme Strafanzeigen



- ⇒ bedürfen besonders sorgfältiger Prüfung und Abwägung
  - ▶ keine Nachfragen möglich, keine Überprüfbarkeit
  - ▶ keine drohende Strafbarkeit wg. falscher Verdächtigung
- ⇒ niederschwellige Ermittlungen sind aber möglich
- ⇒ namentlich Prüfmaßnahmen der Krankenkassen kommen in Betracht, um dann ggf. mit andere konkreten Beweisen Strafanzeige zu erstatten
- ⇒ Zeugen, die den Ermittlungsbehörden bekannt sind, sind aktenkundig zu machen, regelmäßig mit Namen und Anschrift



# Vermögensabschöpfung und Rückgewinnungshilfe



- ⇒ Maßnahmen der Staatsanwaltschaft zur Sicherung staatlicher Einziehungs- und Verfallansprüche oder zur Sicherung der Ersatzansprüche Dritter:  
„Abschöpfen“ des Gewinns aus Straftaten oder Unterstützung der Geschädigten bei der Durchsetzung ihrer Ersatzansprüche
  - ▶ dinglicher Arrest, Pfändung, Beschlagnahme
- ⇒ setzt in der Regel bereits konkretisierten Tatverdacht und auch bezifferbaren Schaden voraus
- ⇒ in Fehlverhaltensfällen eher problematisch

# Danke!



## Vielen Dank für Ihr Interesse!

Thomas Hochstein  
<http://thomas-hochstein.de/>